

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**für die Erstattung von Gutachten durch DIN EN 17024 zertifizierte / öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige des Regulierungscenter NRW GmbH, Wingertsheide 35, 51427 Bergisch Gladbach**

### **1. Geltung**

1. Die Rechtsbeziehungen des beauftragten Regulierungscenter NRW GmbH zu seinem Auftraggeber bestimmen sich nach den folgenden Vertragsbedingungen.
2. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsinhalt, wenn sie das Regulierungscenter NRW ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

### **2. Auftrag**

1. Die Annahme des Auftrages sowie mündliche, telefonische oder durch Angestellte getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch das Regulierungscenter NRW.
2. Gegenstand des Auftrages ist jede Art gutachterlicher Tätigkeit, wie Feststellung von Tatsachen, Darstellung von Erfahrungssätzen, Ursachenermittlung, Bewertung von Überprüfungen. Diese Tätigkeit kann auch im Rahmen schiedsgutachterlicher Tätigkeit ausgeübt werden.
3. Gutachtenthema und Verwendungszweck sind bei Auftragserteilung schriftlich festzulegen.

### **3. Rechte und Pflichten**

- 3.1 Die Gutachtenerstellung wird vom Regulierungscenter NRW stets nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt.
- 3.2 Das Regulierungscenter NRW ist den Weisungen des Auftraggebers insoweit nicht unterworfen, als diese zur inhaltlichen Unrichtigkeit des Gutachtens führen oder seine Pflichten verletzen würden.
- 3.3 Durch die Beauftragung wird das Regulierungscenter NRW gleichzeitig ermächtigt, nach seinem Ermessen bei Behörden, Beteiligten und Dritten Personen Auskünfte einzuholen und Nachforschungen anzustellen. Auf Anforderung ist dem Regulierungscenter NRW eine Vollmacht auszustellen.

### **4. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers**

- 4.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für das Regulierungscenter NRW notwendigen und gewünschten Unterlagen rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 4.2 Das Regulierungscenter NRW wird vom Auftraggeber von allen Vorgängen, die für das Gutachten von Bedeutung sein können, ohne besondere Aufforderung in Kenntnis gesetzt.

4.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Regulierungscenter NRW zu unterstützen.

## **5. Hinzuziehung von Dritten**

5.1 Das Regulierungscenter NRW darf nach seinem Ermessen zur Durchführung des Auftrages geeignete Hilfskräfte heranziehen.

5.2 Die Einschaltung von weiteren Sachverständigen oder Fachleuten bedarf nicht der Zustimmung des Auftraggebers. Das Regulierungscenter NRW haftet nicht für die Tätigkeit und Ergebnisse eingeschalteter Fachleute oder weiterer Sachverständiger. Die Verwertung dieser Ergebnisse erfolgt ohne Gewähr.

## **6. Termine**

6.1 Terminabsprachen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

6.2 Wird kein Termin vereinbart, so ist der Auftrag durch das Regulierungscenter NRW innerhalb angemessener Frist abzuschließen.

## **7. Urheberrecht**

7.1 Das Regulierungscenter NRW hat an dem von ihm angefertigten Gutachten ein Urheberrecht.

7.2 Der Auftraggeber darf das Gutachten nur zu dem festgelegten Zweck verwenden. Eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung, auch auszugsweise, ist nur mit schriftlicher Genehmigung vom Regulierungscenter NRW gestattet.

## **8. Schweigepflicht**

8.1 Das Regulierungscenter NRW ist im Rahmen des § 203 Abs. 2 Nr. 5 Strafgesetzbuch über persönliche oder geschäftliche Geheimnisse, die im Rahmen der Gutachtenstätigkeit anvertraut wurden oder bekannt gegeben wurden, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen.

8.2 Objektive Erkenntnisse aus der Gutachtenstätigkeit darf das Regulierungscenter NRW in neutraler Form für die berufliche Tätigkeit insoweit verwerten, als hier durch ein Rückschluss auf den Auftraggeber nicht möglich ist und sonstige schützenswerte Belange des Auftraggebers hierdurch nicht berührt werden.

8.3 Im Übrigen ist das Regulierungscenter NRW zur Offenbarung nur befugt, soweit er aufgrund gesetzlicher Vorschrift hierzu verpflichtet ist oder der Auftraggeber ausdrücklich von der Schweigepflicht entbindet.

## 9. Vergütung

9.1 Der Vergütungsanspruch richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen, den Bestimmungen des BGB und den nachfolgenden Berechnungsgrundlagen.

9.2 Neben der Vergütung der Tätigkeit hat das Regulierungscenter NRW Anspruch auf Ersatz der entstandenen Aufwendungen.

9.3 Das Regulierungscenter NRW ist auch ohne besondere Vereinbarung berechtigt, für die von ihm geforderten Leistungen und Aufwendungen eine Vorauszahlung zu verlangen. Ebenso ist das Regulierungscenter NRW berechtigt, erst nach Eingang der Vorauszahlung tätig zu werden.

9.4 Die volle Vergütung ist mit Überreichung des Gutachtens an den Auftraggeber fällig. Getätigte Vorauszahlungen sind in Abzug zu bringen.

9.5 Die Vergütung kann am Objektwert/ der Schadenhöhe fest vereinbart werden. Ist dies nicht der Fall, so richtet sich die Vergütung nach den in der zum Zeitpunkt des Vertragsschluss gültigen Preisliste festgelegten Stunden- und Vergütungssätzen jeweils nach Zeitaufwand.

9.5.1 Bei Pauschalpreisen schuldet das Regulierungscenter NRW ein Gutachten. In den Pauschalen sind nachstehende Lohnanteile;

S1 inkl. 3,5 Stunden

S2 inkl. 4,0 Stunden

S3 inkl. 5,0 Stunden

S4 inkl. 5,5 Stunden

S5 inkl. 6,5 Stunden

enthalten. Über den Lohnaufwand hinausgehende Leistungen werden mit einem so genannten Mehraufwand (Nachweis) abgerechnet.

Der Auftrag endet mit Übersendung der Pauschalabrechnung. Weitergehende Leistungen, wie beispielsweise Recherchen oder Kalkulationen etc., werden mit dem aktuellen Stundensatz abgerechnet.

9.6 Für Arbeiten an Wochenenden, Feiertagen und an Werktagen zwischen 20:00 und 6:00 werden Zuschläge nach Einzelvereinbarung berechnet, mindestens jedoch 50%.

9.7 Wird das Regulierungscenter NRW in Folge einer Beauftragung als Zeuge vor Gericht tätig, erhält das Regulierungscenter NRW vom Auftraggeber den Differenzbetrag zwischen der Zeugengebühr und den vereinbarten Vergütungsbeträgen erstattet.

9.8 Zu Vergütung und Auslagen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzu.

## **10. Zahlungen**

10.1 Fällige Zahlungen haben bis zehn Tage nach Zugang der Rechnung, zu erfolgen. Vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens sind bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber der gesetzliche Zinssatz, zu entrichten, sofern das Regulierungscenter NRW nicht höhere Sollzinsen nachweist.

10.2 Gegen Ansprüche des Regulierungscenter NRW kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

## **11. Haftung**

11.1 Das Regulierungscenter NRW haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Unabhängig davon, ob es sich um eine vertragliche, außervertragliche oder um eine gesetzliche Anspruchsgrundlage handelt.

11.2 Das Regulierungscenter NRW haftet für Schäden, die auf einem mangelhaften Gutachten beruhen - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur dann, wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen die Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung verursacht hat. Dies gilt auch für Schäden, die das Regulierungscenter NRW bei Vorbereitung eines Gutachtens verursacht hat, sowie für Schäden, die nach erfolgter Nacherfüllung entstanden sind. §939 BGB bleibt unberührt. Alle darüber hinausgehenden Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen.

11.3 Sollte der Auftraggeber das Gutachten an Dritte weitergeben, so übernimmt er die persönliche Haftung für Schäden Dritter, die aufgrund des Gutachtens entstehen. Er stellt das Regulierungscenter NRW entsprechend von der Haftung frei.

11.4 Sofern nicht im konkreten Schadensfall die gesetzliche Gewährleistungsfrist kürzer ist, haftet das Regulierungscenter NRW auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrunde (also auch für außervertragliche Ansprüche und wegen Mängelfolgeschäden) - nur auf die Dauer von 3 Jahren, beginnend mit der Übergabe des Gutachtens oder - sofern die Tätigkeit des Sachverständigen ohne Erstattung eines schriftlichen Gutachtens beendet wird - mit der Beendigung der Tätigkeit des Regulierungscenter NRW.

11.5 Das Regulierungscenter NRW haftet nicht für Leistungen auf dem Gebiet der Markt- und Meinungsforschungen, für Anregungen und für überschlägige Ermittlungen und überschlägige Schätzungen.

11.6 Es haftet weiterhin nicht für Schäden an Datenbeständen jedweder Art. Die ordnungsgemäße, zeitnahe und regelmäßige Sicherung von Betriebssystemen und Datenbeständen, insbesondere direkt vor dem Überprüfungsstermin stellt eine ausschließliche Obliegenheitspflicht des Auftraggebers dar.

## **12. Kündigung**

12.1 Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

12.2 Als wichtiger Kündigungsgrund gilt unter anderem, wenn der Auftraggeber trotz Mahnung die für die Durchführung der Sachverständigentätigkeit erforderlichen Unterlagen nicht zugänglich macht, die ihm sonst obliegende Mitwirkung unterlässt, eine erforderliche Zustimmung (z. B. zur notwendigen Einschaltung eines weiteren Fachmannes) verweigert oder die Tätigkeit des Regulierungscenter NRW behindert. Für den Auftraggeber stellt es einen wichtigen Grund dar, wenn die öffentliche Bestellung des Sachverständigen durch die zuständige Bestellungsbehörde zurückgenommen wird oder wenn der Sachverständige grob gegen die ihm nach den Sachverständigenordnungen obliegenden Verpflichtungen verstößt.

12.3 Endet der Vertrag durch eine Kündigung, die das Regulierungscenter NRW nicht zu vertreten hat, so behält der Sachverständige seinen Anspruch auf vertragliche Vergütung.

## **13. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

13.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln.

## **14. Schlussbestimmungen**

Sofern eine Bestimmung dieser AGB unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

*Bergisch Gladbach, im Januar 2012*

**Regulierungscenter NRW GmbH**

vertreten durch die Geschäftsführer